

Wölter in Leipzig.

7430. Bischoff, O., Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte der christlichen Kirche f. evangelische Volksschulen. 2. Aufl. 8. Geh. * 1/4 #

Zimmermann in Glogau.

7431. Knötel, A., das Sühnfest v. Iguvium. [Nach dem aus dem Umbri- schen entzifferten Rituale.] Ein Beitrag zur Kenntniss der altital. Religionen u. Staatseinrichtgn. 4. In Comm. Geh. * 1/3 #

Nichtamtlicher Theil.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Fünfter Artikel. *)

Inwiefern verleiht die Formgebung für einen bereits vorhandenen Stoff ein Recht der Urheberschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, den Schutz des literarischen Eigenthums betreffend?

Zu den bestrittenen Rechtsfragen gehört unter andern auch die: ob Derjenige, welcher Märchen, Sagen, Traditionen oder Volkslieder aus dem Munde des Volkes sammelt und zuerst in einer als literarisches Erzeugniß zu charakterisirenden Form wiedergibt, für dieses und diese Form ein Urheberrecht im Sinne des oben gedachten Gesetzes präcludiren könne?

Diese Frage ist neuerdings der Gegenstand eines höchst interessanten Nachdrucksprozesses geworden und hat bei den entscheidenden Behörden verschiedene Beantwortung gefunden. Bekanntlich haben nämlich die Gebrüder Jakob und Wilhelm Grimm, von welchen der letztere inmittelst verstorben ist, vor längerer Zeit „Kinder- und Hausmärchen“, und zwar, wie aus dem Titel hervorgeht, im Verlage der Dieterichschen Buchhandlung zu Göttingen, erscheinen lassen, factisch hat jedoch, wie actenmäßig vorliegt, diese Buchhandlung nur den Vertrieb für Rechnung der Gebr. Grimm in Commission besorgt und die gewählte Bezeichnung als Verlags-handlung ist nur des leichteren Betriebes wegen eine im Verkehr zwischen Schriftstellern und Buchhändlern nicht ungewöhnliche Form, durch welche an den Rechten der Autoren nichts geändert wird, weshalb denn auch, wenn ein solches Verhältniß vorliegt und es sich um die Verfolgung eines Nachdrucks handelt, nur der Autor, nicht aber die angebliche Verlags-handlung klagend auftreten kann. Weit später — im Jahre 1858 — ist in einer Leipziger Buchhandlung eine ähnliche Sammlung erschienen, in welcher 64 Märchen aus der Grimm'schen Druckschrift zum Abdruck gelangt sind. Die Gebrüder Grimm verlangten nun in einer bei dem Handelsgericht zu Leipzig eingereichten Klage, daß die letztgedachte Druckschrift, soweit solche einen Abdruck dieser 64 Märchen enthalte, für Nachdruck erachtet und der Vertrieb derselben verboten, auch die Vernichtung der vorräthigen Exemplare dieses Buches, soweit solche als Nachdruck zu erklären, angeordnet und ihnen Schadenersatz zugesprochen werde. — Die Inhaber der Leipziger Handlung als Beklagte räumten unumwunden ein, daß die Kläger Verfasser der bemerkten Sammlung seien, und gaben auch nicht undeutlich zu erkennen, daß sie den Klägern die eigentliche Autorschaft der „Kinder- und Hausmärchen“ nicht, vielmehr nur die Qualität dieser Autorschaft, als eine solche, welche Wiederabdruck des von ihnen in Schriften Dargestellten durch einen Dritten als Nachdruck erscheinen lassen könne, bestreiten wollten, traten also mit dem Einwande hervor, daß die Wiedergabe der betreffenden Piécen eine den vorwaltenden Verhältnissen nach facultative und nicht als widerrechtlicher Nachdruck zu betrachten sei. Es war daher zwischen den Parteien lediglich die Rechtsfrage streitig geworden, ob die geistige Thätigkeit der Kläger, wie sie in den Acten darge-

legt worden, die Bearbeitung von Volksmärchen in der von ihnen gewählten Form, ein Autorrecht im Sinne des oben gedachten Gesetzes beanspruchen lasse. Die erste und zweite Instanz beantwortete diese Frage hauptsächlich mit Hinsicht auf den mangelhaften und mehrdeutigen Inhalt der angestellten Eidesklage zu Ungunsten der Kläger, namentlich hob die zweite Instanz hervor, es habe in der Klage einer bestimmten, zweifelsfreien Bezugnahme darauf, daß die Gebrüder Grimm die fraglichen Märchen nicht bloß in ihrer jetzigen Gestalt, als bereits fertige literarische Erzeugnisse, vorgefunden und zusammengestellt, sondern dieselben unter Benützung vorhandener Stoffe selbständig bearbeitet und in ihre jetzige sprachliche Form gebracht hätten, um so mehr bedurft, als der Titel des von ihnen veröffentlichten Buches ihre bei dessen Herstellung entwickelte Thätigkeit nur als die eines gewöhnlichen Sammlers bezeichne, der bloße Sammler fremder Originalerzeugnisse aber rückichtlich der seiner Sammlung einverleibten einzelnen Bestandtheile den Schutz des Gesetzes gegen Vervielfältigung seitens dritter Personen nur dann und insoweit mit Erfolg in Anspruch nehmen könne, wenn und insoweit er die Uebertragung des Verlagsrechtes seitens des betreffenden Autors oder dessen Rechtsnachfolgers auf sich darzuthun im Stande sei, als in welcher Beziehung die Klagschrift jede hierauf abzielende Darstellung vermissen lasse.

Anderer Ansicht war das k. Ober-Appellationsgericht zu Dresden. Mittelft Urteils vom 21. November v. J. erkannte es, daß die mehr erwähnten 64 Märchen für Nachdruck zu achten, daß der fernere Vertrieb desselben (was vorher provisorisch schon geschehen war) definitiv zu verbieten und die vorräthigen Exemplare dieses Buches, insoweit solche als Nachdruck erklärt worden, zu vernichten und die Beklagten den Klägern Ersatz des beschienigten, zu interimistischer Verhinderung der Ausbeutung der Rechtswidrigkeit der Beklagten erforderlich gewesenem Kostenverlags zu leisten und die erweislichen Schäden zu vergüten, auch die Prozeßkosten zu erstatten schuldig seien. In den Entscheidungsgründen wurde dargelegt, es werde, wollte man nicht den Autor mit einer völlig unangemessenen Beweislast beschweren, die Existenz eines literarischen Erzeugnisses, möge solches als Sammlung oder wie sonst in ähnlicher Weise bezeichnet sein, bis zu dem dem Beklagten obliegenden Beweise des Umstandes als ein Original zu gelten haben, daß dessen Inhalt bereits vorher als literarisches Erzeugniß im Sinne des bezogenen Gesetzes existirt habe, oder von einer andern Person herrühre, welche den Beklagten zur anderweiten Publication habe berechtigen können, mit andern Worten, man habe die absolute Urheberschaft, d. i. daß Klägern nicht bloß die Form, sondern auch als Dichtern der Stoff gebühre, so lange zu präsumiren, als nicht einer der vorbemerkten Nachweise von den Beklagten geführt sei. Weiter heißt es in den Gründen:

„Wie nämlich, abgesehen etwa von gewissen Arten von Dichtungen, wissenschaftlichen Reflexionen und von Mittheilung neuer Erfindungen auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die meisten literarischen Erzeugnisse nicht dem Stoff, sondern nur der Form nach Neues darbieten, so ist es eben die Form, welche ein literarisches Erzeugniß als ein selbständiges Geistesproduct und den Former als den Urheber des-

*) IV. S. Nr. 88.